



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau
Allgemeinverfügung
Vom 13. Mai 2026

Seiten 2 - 3



Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau

Vom 13. Mai 2026

Gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 5 Abs. 1 und 31a Abs. 1 i. V. m. Abs. 2, Abs. 5 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung vom 11. Mai 2019 (SachsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SachsGVBl. S. 724) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Zwickau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Für den Zeitraum vom

16. Mai 2026, 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr

für die Durchführung der öffentlichen Veranstaltung unter freiem Himmel anlässlich des Fußballspiels des FSV Zwickau in der GGZ-Arena (Stadionallee 1) werden folgende **Anordnungen** erlassen:

1. Zur Durchsetzung der Verbote aus § 31a Abs. 1 SächsPBG:

- a. Das Verbot gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SächsPBG umfasst folgende Gegenstände:
 - pyrotechnische Gegenstände und Sätze gem. § 3a SprengG
 - Steine
 - Messer (sofern keine Waffen)
 - Scheren
 - Protektoren-, Quarz- und Arbeitshandschuhe mit Verstärkung sowie mit Quarzsand gefüllte Handschuhe und durchstichhemmende Handschuhe
 - Reizstoffe wie insbesondere Tierabwehrspray
- b. Das Verbot gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 2 SächsPBG umfasst folgende Gegenstände:
 - Schutzwesten
 - Protektoren
 - Boxermundschutz/Gebisschutz
 - Helme
 - Reizstoffe wie insbesondere Tierabwehrspray
- c. Das Verbot gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 SächsPBG umfasst folgende Gegenstände:
 - Sturmhauben
 - Schals und Schlauchschals, die über den Mund und/oder Nase gezogen sind, medizinische Masken, in die Stirn gezogene Mützen bzw. Kapuzen oder Sonnenbrillen in Kombination von mindestens zwei Gegenständen miteinander
 - Masken (ausgenommen medizinische Masken)
 - Einwegoveralls

2. Der Anordnungsbereich umfasst:

- Makarenkostraße zwischen Carl-Goerdeler-Straße und Verbindung zur Max-Planck-Straße,
- weiter auf dem Wohnweg nördlich der Max-Planck-Straße und weiter auf der Max-Planck-Straße bis zur Sternenstraße,
- weiter auf der Sternenstraße zwischen Max-Planck-Straße und Albert-Funk-Straße,
- weiter südlich der Garagen und der Wohnhäuser Albert-Funk-Straße 126 - 88,
- weiter nördlich der Grundstücke Mülsener Straße 27 - 13,
- weiter entlang der Höhenlinie südwestlich des Stadions bis zur Carl-Goerdeler-Straße,
- weiter auf der Carl-Goerdeler-Straße bis zur Makarenkostraße.

Der genannte Bereich ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. **Die Anordnungen gelten in den genannten Bereichen am 16. Mai 2026 in der Zeit zwischen 11:00 Uhr und 19:00 Uhr**
4. **Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 3. wird angeordnet.**
5. **Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung, auch zum Sofortvollzug, können zu den Geschäftszeiten im Ordnungsamt des Landkreises Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 5 in 08056 Zwickau eingesehen werden.**

Hinweise:

1. Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu.
2. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen eine Anordnung gemäß § 31a Absatz 2 SächsPBG
 - a. zur Durchsetzung des Waffenverbots gemäß Absatz 1 Nummer 1 zweite Alternative oder
 - b. zur Durchsetzung des Schutzausrüstungsverbots gemäß Absatz 1 Nummer 2 oder
 - c. zur Durchsetzung des Vermummungsverbots gemäß Absatz 1 Nummer 3 verstößt.
3. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach dieser Vorschrift bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.
4. Es wird auf das Verbot des Mitführens von Waffen zu öffentlichen Sportveranstaltungen gem. § 42 Abs. 1 WaffG hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

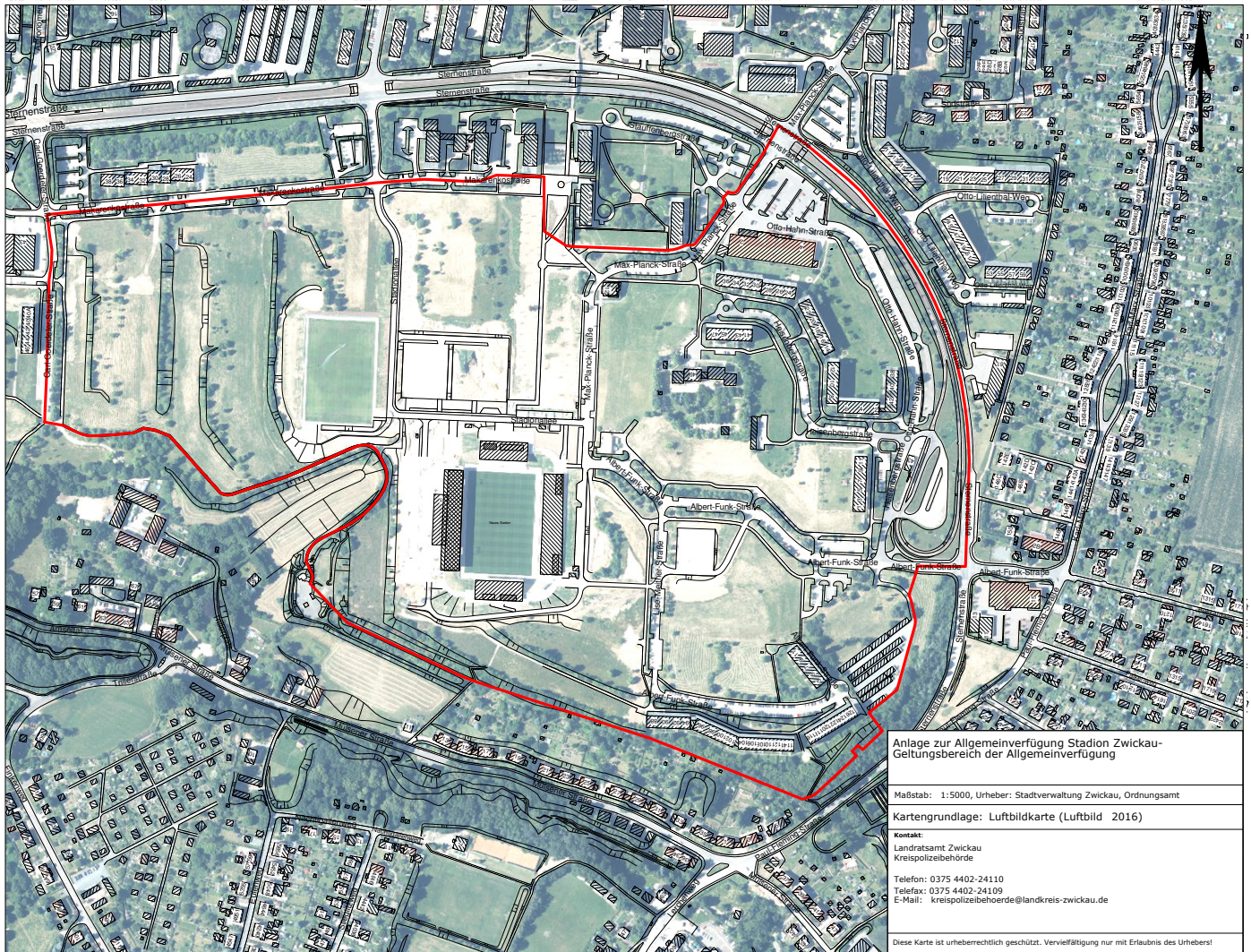
Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau oder bei einer anderen auf diesem Briefkopf angegebenen Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Eine rechtswirksame Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 13. Mai 2026

Michaelis
Landrat



IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
28. Ausgabe/2026

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Carsten Michaelis

**Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen
des Landkreises:**

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und
Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

**Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilun-
gen:**

Leiter der publizierenden Einrichtungen